Rechtsverordnung

des Landratsamts Heidenheim zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen I, II, III, IV, V und VI der Stadtwerke Giengen

vom 22. April 2009
Nr. 31/690.411/135 0101

Aufgrund von § 19 Abs. 1 u. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), §§ 24 Abs. 1, 96 Abs. 1 und 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen I bis VI der Stadtwerke Giengen auf den Grundstücken Flurstück Nr. [redacted] und [redacted] der Gemarkung Giengen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

2. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
   - die weitere Schutzzone (Zone III)
   - die engere Schutzzone (Zone II)
   - den Fassungsbereich (Zone I).

2.1 Das Wasserschutzgebiet der weiteren Schutzzone (Zone III) ist ausgewiesen in dem durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977,

Nr. 51-WR VI 704/1, festgesetzten gemeinsamen Wasserschutzgebiet für die Wasserfassungen im Brenztal.

2.2 Die Abgrenzung der Wasserschutzzonen I und II sind in der
- Übersichtskarte M 1: 25 000 (Anlage 1)
- Flurkarte M 1: 5000 (Anlage 2)
ersichtlich.
Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

3. Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst folgende Flurstücks-Nummern der Gemarkung Giengen:

1147/1 teilweise, 1150/3 tlw., 1432 tlw., 1434/1 tlw., 1439, 1439/1, 1440 tlw., 1441, 1441/1, 1444, 1446, 1446/2, 1447 tlw., 1505, 1506, 1508, 1547, 1548/1 tlw., 1548/14 tlw., 1548/17, 1548/18, 1568, 1576, 1584, 1585, 1587, 1588, 1589, 1591, 1596, 1597, 1598 tlw., 1599 tlw., 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1610 tlw., 1610/1, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1623, 1624, 1625, 1627, 1628, 1630, 1666/3 tlw., 1666/7, 4464, 4465 und 4467

sowie folgende Flurstücke der Gemarkung Herbrechtingen:
3186 tlw., 3191, 3192/1, 3192/2, 3193, 3194, 3204, 4466, 4895 tlw., 4897, 4903 tlw., 5445 tlw., 5447 und 5448

4. Der Fassungsbereich (Zone I) schützt die unmittelbare Umgebung der Wasserfassungen: Die angrenzende Zufahrtsstraße zu den Grundstücken befindet sich in der Zone II.
Die Tiefbrunnen sind gegen das Betreten von Unbefugten einzuzäunen.

5. Das Wasserschutzgebiet Zone I und II umfasst eine Fläche von 1,32 km².

6. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt beim Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz, Zimmer 208, Verwaltungsgebäude Brenzstraße 30, 89518 Heidenheim sowie bei den Stadtverwaltungen Giengen und Herbrechtingen auf die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch

jedermann während der Dienststunden öffentlich aus. Die Auslegung beginnt am achten Tag nach Bekanntgabe des Textteils. Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten bei den oben bezeichneten Dienststellen nieder gelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)

1. Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der weiteren Wasserschutzzone (Zone III)

Die Verbote und Duldungspflichten sind in der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 51-WR VI 704, für das gemeinsame Wasserschutzgebiet für die Wasserfassungen im Brenztal enthalten.

§ 4

Schutz der engeren Wasserschutzzone (Zone II)

In der engeren Wasserschutzzone (Zone II) sind verboten:

(1) Die für die weitere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 3)

(2) Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Verbote:

1. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten.
2. Lagern von Dünger jeglicher Art.
3. Lagern von Festmist, Jauche, Gülle, Gärsaft und Siliergut.
4. Errichten von Kleingartenanlagen, von Gartenbaubetrieben und Stallungen.
5. Errichten von gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau.
6. Roden von Wald, d.h. das Entfernen der Wurzelstöcke bzw. Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (§§ 9 - 11 LWaldG).
7. Anlegen von Holznasslagerplätzen.
8. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln.

(3) Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Verboten sind:

1. Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen.
2. Durchleiten, Versickern und Versenken von Abwasser.
3. Das Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen.
4. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender, flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe sowie die Errichtung von Anlagen zu diesem Zweck.
5. Reinigen und Warten von Kraftfahrzeugen und Maschinen aller Art.
6. Verwenden von auswaschbaren oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Straßen- und Wegebau.

7. Verwertung von Bodenaushub.
8. Einsatz von Auftau- und Enteisungsmitteln (z.B. glykolhaltige Verbindungen oder Salze).

(4) Bauliche und sonstige Nutzungen

Verboten sind:

1. Das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie das Errichten von sonstigen baulichen Anlagen. Dies gilt nicht für bauliche Veränderungen an bestehenden, legal errichteten baulichen Anlagen, durch die nach der Stellungnahme des Fachbereiches Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.
2. Anlegen von Verkehrswegen sowie die wesentliche Änderung von bestehenden Verkehrsstraßen.
3. Baustelleneinrichtungen und Baustofflager.
4. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen und Grundwasserwärmepumpen.
5. Errichten von unterirdischen Bauwerken.
6. Jegliches Errichten von Deponien.
7. Das Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Bohrungen, Schürfungen u. ä.) von mehr als 1,0 m Tiefe sowie Sprengungen.
8. Anlegen von Standort- und Truppenübungsplätzen.
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen.
   Der jährlich wiederkehrende Flugtag der Fliegergruppe Giengen e. V. kann von diesem Verbot ausgenommen werden, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind und eine Befreiung durch die untere Wasserbehörde (Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz) erteilt wird.
10. Motorsportveranstaltungen.
11. Das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen mit Ausnahme der nach dem Merkblatt W 106 - Militärische

Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten - für besonders gefährdete Karst- und Kluftgrundwasservorkommen zugelassene militärische Handlungen.

§ 5

Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

Im Fassungsbereich (Zone I) sind verboten:

1. Die für die weitere Wasserschutzzone (Zone III) und die engere Wasserschutzzone (Zone II) verbotenen Handlungen (§§ 3 u. 4).
2. Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.
3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung.
4. Jegliches Düngen.
5. Das Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
6. Das Betreten durch Unbefugte.

§ 6

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Giengen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten und amtliche Kennzeichen anbringen.

§ 7

Befreiungen

(1) Das Landratsamt Heidenheim kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern, oder
2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3, 4 und 5 gelten nicht für Maßnahmen der Stadtwerke Giengen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

(4) Ausgenommen von den Verboten sind alle Handlungen, die zur Pflege und zum Unterhalt der Brenz sowie der Flachwasserbereiche der Brenzaltarme notwendig sind um diese ökologisch wichtigen Bereiche mit deren Artenvielfalt zu erhalten.

(5) Die innerhalb des Flugplatzes Giengen vorhanden Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind dem Stand der Technik anzupassen, soweit aus Sicht der Unteren Wasserbehörde dies im Hinblick auf eine Verbesserung des Grundwasserschutzes unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Die Wartung und Betankung der Fluggeräte darf in dem bisher

durchgeführten Umfang durch die ausgebildeten Mitglieder der Fliegergruppe Giengen e.V. durchgeführt werden.

(6) Die Verbote in § 3 Abs 4, 5 gelten nicht für Maßnahmen die der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen und unter Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F) durchgeführt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 Nr. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidenheim, den 22. April 2009

LANDRATSAMT HEIDENHEIM

Landratsamt Heidenheim

gez.
Thomas Reinhardt
Erster Landesbeamter

Verkündungshinweis:

Nach § 110 b WG ist eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Heidenheim schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.